



GEMEINDE
STETTLEN

Reglement öffentliche Sicherheit

Revidiert per 1.1.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)	3
I. Zweck und Geltungsbereich	3
Zweck	3
Geltungsbereich.....	3
II. Organisation und Zuständigkeit	3
Leistungserbringende Organisationen	3
Organe.....	4
Aufgaben des Gemeinderates	4
Gemeindeführungs-Ausschuss GFA	4
Aufgaben/ausser-ordentliche Finanzkompetenz.....	4
Erweiterter Stab Feuerwehr	5
Aufgaben und Befugnisse.....	5
III. Feuerwehr	6
Aufgaben	6
Feuerwehrdienstpflicht.....	6
Erfüllen der Dienstpflicht.....	6
Rekrutierung	6
Einteilung	6
Diensttauglichkeit.....	6
Übernahme Funktion/Kursbesuche	7
Befreiung von der Dienstpflicht.....	7
Ausrüstung.....	7
Versicherung.....	7
Finanzielle Grundsätze	8
Ersatzabgabe.....	8
Befreiung von der Ersatzabgabe	8
Einsatzkosten/Gebühren.....	9
IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen	9
Grundsatz	9
Geltendes Recht	9
Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Bantiger)	10
Regionales Führungsorgan Bern plus (RFO Bern plus)	10
V Öffentliche Sicherheit	10
Zuständigkeit/-Aufgabendelegation	10
Videoüberwachung	10
Rechtsanwendung	10
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Strafen	10
VII Inkrafttreten / ergänzendes Recht	10
Inkrafttreten.....	10
Ergänzendes Recht	11

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 04.10.2002 und die dazugehörenden Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 05.12.2003
- das kant. Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BKZG) vom 24.06.2004 und die Verordnung über den Bevölkerungsschutz (BeV) vom 27.10.2004
- das kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994 sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994
- das Kant. Polizeigesetz vom 8.6.1997
- die Kant. Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung) vom 29.4.2009

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor Schaden und bezweckt den Schutz von öffentlichem Eigentum vor mutwilligen Beschädigungen. Es stellt zudem die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher.

Geltungsbereich

Art. 2

Im Reglement wird der Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- öffentliche Sicherheit
- Feuerwehr
- Zivilschutz
- Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen geregelt.

II. Organisation und Zuständigkeit

Leistungserbringende Organisationen

Art. 3

Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit und dem Bevölkerungsschutz:

- a) der Gemeinderat
- b) Gemeinde-Führungsausschuss bei Katastrophen und Notlagen (GFA)
- c) Feuerwehr
- d) Regionales Führungsorgan Bern plus
- e) Regionale Zivilschutzorganisation Bantiger
- f) weitere Organisationen nach Bedarf

Organe

Art. 4

Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig:

- der Gemeinderat und der/die entsprechende Ressortvorsteherin
- der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter
- der Gemeinde-Führungsausschuss (GFA)
- weitere Organisationen je nach Auftrag (Ortspolizeiliche Unterstützung durch Dritte)

Aufgaben des Gemeinderates

Art. 5

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über Partner des Bevölkerungsschutzes und Sicherheit aus soweit sie nicht einer anderen Gemeinde unterstellt oder in einer eigenständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geführt sind.
- b) wählt den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats
- c) delegiert die Vertretung der Gemeinde in der regionalen Zivilschutzorganisation und im regionalen Führungsorgan
- d) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge und Leistungsvereinbarungen zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Sicherheit und Bevölkerungsschutz ab
- e) genehmigt Vereinbarungen mit anderen Feuerwehren
- f) genehmigt die Organisation der Feuerwehr (Gliederung, Bestand und Ausrüstung)
- g) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest
- h) erlässt Bussen
- i) erlässt allenfalls erforderliche Verordnungen und Gebühren zu diesem Reglement.

Gemeindeführungsausschuss GFA

Art. 6

Der Ausschuss besteht aus

- dem/der Gemeindepräsidenten/-präsidentin
- dem/der Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit
- dem Feuerwehrkommandanten
- dem/der Leiter/in Gemeindeverwaltung und/oder dem Bauverwalter/der Bauverwalterin

Im Bedarfsfall werden weitere Gemeinderatsmitglieder insbesondere der Ressortvorsteher Tiefbau aufgeboten.

Aufgaben/ausserordentliche Finanzkompetenz

Art. 7

¹ Bei Katastrophen und Notlagen stellt der GFA die Bewältigung zusammen mit Feuerwehr und Führungsunterstützung durch den Zivilschutz sicher. Er hat dafür eine Finanzkompetenz von Fr. 100'000.

² Der GFA ist zuständig für die Anforderung des Regionalen Führungsorgans Bern plus (RFO Bern plus). Ein Mitglied des GFA nimmt Einsitz in das RFO Bern plus.

- Ressort Sicherheit*
- Art. 8**
Das Ressort Sicherheit
- a) bestimmt auf Antrag des erweiterten Stabes Feuerwehr, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat resp. entscheidet auf Gesuch hin um Befreiung davon
 - b) beantragt dem Gemeinderat Bussen nach diesem Reglement.
 - c) beantragt dem Gemeinderat
 - Organisation und Konzeption der Feuerwehr
 - Wahlantrag für Kommandant und Vizekommandant
 - den jährlichen Voranschlag
 - das Abschliessen von Vereinbarungen
 - die Revision des Reglementes
 - d) regelt die Alarmierung der Bevölkerung
 - e) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte
 - f) berät alle grundsätzlichen Themen im Bereich Sicherheit und Bevölkerungsschutz zuhanden Gemeinderat
- Erweiterter Stab Feuerwehr*
- Art. 9**
Der erweiterte Stab Feuerwehr setzt sich zusammen aus:
- a) dem Kommandanten als Verantwortlichem
 - b) dem Vizekommandanten
 - c) alle Offiziere
 - d) dem Rechnungsführer
 - e) dem Materialverwalter
 - f) dem Atemschutzverantwortlichen
- Aufgaben und Befugnisse*
- Art. 10**
Der erweiterte Stab Feuerwehr nimmt folgende Aufgaben und Befugnisse wahr:
- a) stellt genügende personelle Ressourcen sicher
 - b) ernennt und entlässt Angehörige der Feuerwehr mit Ausnahme der Offiziere und bringt die Wahlen dem Ressort Sicherheit zur Kenntnis.
 - c) beantragt die Wahl und Entlassung von Kaderangehörigen
 - d) ist verantwortlich für die Planung, das Aufgebot und die Durchführung der notwendigen Übungen entsprechend den Vorgaben der GVB
 - e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat
 - f) unterbreitet dem Ressort Sicherheit Anträge für auszustellende Bussen
 - g) unterbreitet dem Ressort Sicherheit den Voranschlag inkl. Investitionsanträgen
 - h) ist verantwortlich für die Umsetzung von Vorschriften und Massnahmen gemäss GVB
 - i) ist verantwortlich für die Sicherstellung der Alarmierung

- j) gibt dem Ressort Sicherheit das Übungsprogramm zur Kenntnis.

III. Feuerwehr

Aufgaben

Art. 11

¹ Die Feuerwehr hat bei Brandfällen oder anderen Schadenereignissen auf dem Gemeindegebiet sowie auf Anforderung hin auch in den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten.

² Auf Weisung des Gemeinderats kann die Feuerwehr im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auch zu anderen Dienstleistungen aufgeboden werden.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 12

¹ Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung C.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

³ Aus zwingenden Gründen und um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.

⁴ Der Gemeinderat kann die allgemeine Dienstpflicht bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausdehnen.

Erfüllen der Dienstpflicht

Art. 13

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktives Dienstleisten oder Bezahlen der Ersatzabgabe erfüllt.

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.

³ Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Rekrutierung

Art. 14

Die Rekrutierung erfolgt laufend während des Jahres.

Einteilung

Art. 15

Die Einteilung richtet sich nach den Bedürfnissen der Feuerwehrorganisation.

Diensttauglichkeit

Art. 16

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist ein ärztlicher Befund notwendig.

*Übernahme
Funktion/Kursbe-
suche* **Art. 17**
Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, Kurse und Übungen zu besuchen und die mit einem Grad oder einer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Befreiung von der
Dienstpflicht* **Art. 18**
¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, namentlich
 – die Mitglieder des Gemeinderats
 – die Mitglieder des regionalen Führungsorgans
 – der Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie die dem oberen Kader angehörenden Zugführer und deren Stellvertreter
b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen
c) auf Gesuch hin Personen, die behindert und beim Leisten von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt sind
d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
e) Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt
f) Ehegatten oder Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet.

² Um Härtefälle zu vermeiden, kann das Ressort Sicherheit weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.

Ausrüstung **Art. 19**
¹ Die Korpsausrüstung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.
² Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
³ Die persönliche Ausrüstung darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden.
⁴ Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Versicherung **Art. 20**
¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der subsidiären Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands gegen die Folgen von Unfällen versichert.
² Die Dienstpflichtigen sowie Zivilpersonen die im Ernstfall erste Hilfe leisten, sind von der Gemeinde gegen Haftpflichtschäden versichert.

*Finanzielle
Grundsätze*

Art. 21

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Folgende Erträge stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden.

³ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen.

⁴ Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, der Ausgabenüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

Ersatzabgabe

Art. 22

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe im Rahmen des jährlichen Budgets fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben bezüglich maximaler Höhe.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder Partner von eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind jedoch keinen Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Kantonssteuerbetrag berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner oder eine in eingetragener Partnerschaft lebende Person aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare oder die in eingetragener Partnerschaft lebenden beiden Personen nur die Hälfte gemäss Abs. 4 hievore.

*Befreiung von der
Ersatzabgabe*

Art. 23

¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000 oder ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Mio. Franken beträgt.
- b) Ehegatten der Ehepartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft die Feuerwehrdienst in der Gemeinde leisten.

² Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können durch das Ressort Sicherheit auf Gesuch hin befreit werden:

- a) Personen, die eine amtliche Funktion ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar ist
- b) Angehörige von auswärtigen Betriebsfeuerwehren, die Pikettendienst leisten
- c) Ehegatten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, wenn der Ehepartner/Partner eine amtliche Funktion ausübt oder eine ganze Invalidenrente bezieht.
- d) Einzelpersonen, die Kinder oder Pflegebedürftige alleine betreuen, wenn ihr Einkommen das sozialrechtliche Existenzminimum zuzüglich rund 10 % nicht übersteigt.

Einsatzkosten/Gebühren

Art. 24

Die Gemeinde verrechnet Einsatzkosten oder sonstige Aufwendungen der Feuerwehr in nachfolgenden Fällen:

- a) bei schuldhaft herbeigeführten Ereignissen. Bei Sondereinsätzen, insb. bei Verkehrsunfällen können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Bestimmungen der Schweiz. Haftpflichtrechtes sind sinngemäss anwendbar
- b) von Personen oder Institutionen, welche Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Feuerwehrgesetz in Anspruch nehmen
- c) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken soweit deren Betreuung ein besonderer Aufwand verursacht
- d) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen

IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen

Grundsatz

Art. 25

Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz und die Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Regionalen Zivilschutzorganisation Bantiger und dem Regionalen Führungsorgan Bern plus.

Geltendes Recht

Art. 26

Die Organisation und Zuständigkeiten der regionalen Zivilschutzorganisation und des regionalen Führungsorgans richten sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Gemeinde Ostermündigen (Sitzgemeinde) resp. der vertraglichen Regelung. Es kann auch eine eigenständige öffentlich-rechtliche Körperschaft gebildet werden.

Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Bantiger)

Art. 27

¹ Die ZSO Bantiger erfüllt die Aufgaben für die Gemeinde Stettlen im Bereich Zivilschutz gemäss entsprechendem Vertrag.

² Die der Gemeinde verbleibenden Aufgaben sind ebenfalls im Vertrag aufgeführt.

Regionales Führungsorgan Bern plus (RFO Bern plus)

Art. 28

Das RFO Bern plus bewältigt Katastrophen und Notlagen gemäss entsprechendem Vertrag.

V. Öffentliche Sicherheit

Zuständigkeit/Aufgabendelegation

Art. 29

Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat. Er kann Vollzugs-Aufgaben an die Verwaltung und an Dritte übertragen, sofern sie über die nötigen fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Videoüberwachung

Art. 30

Der Gemeinderat kann zur Abwehr von massiven Störungen oder Schäden an öffentlichem Eigentum eine Videoüberwachung durchführen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung durch die Kantonspolizei und die Rechtsmittel in Folge der öffentlichen Verfügung.

Rechtsanwendung

Art. 31

Für alle übrigen Ortspolizeibereiche gilt das kantonale Recht oder die Zivil- resp. Strafgesetzgebung.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Ausgefällte Bussen aus dem Feuerwehrdienst sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Strafen nach dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.

VII. Inkrafttreten / ergänzendes Recht

Inkrafttreten

Art. 33

Das revidierte Reglement tritt auf den 1.1.2018 in Kraft.

*Ergänzendes
Recht*

Art. 34

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinde-rechtlichen Vorschriften.

Genehmigung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Sig.	Sig.
Lorenz Hess	Verena Zwahlen
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Auflagebescheinigung

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 5. Mai 2010. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingelangt.

11. Juli 2010

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2017

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess	Verena Zwahlen
Gemeindepräsident	Leiterin Gde.verwaltung

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Region Bern vom 20. Oktober 2017. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingelangt.

5. Dezember 2017

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im Anzeiger Region Bern am 20. Dezember 2017

21. Dezember 2017

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Genehmigung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess Verena Zwahlen
Gemeindepräsident Leiterin Gde.verwaltung

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Region Bern vom 3. November 2021. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingelangt.

10. Januar 2022

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Publiziert im Anzeiger Region Bern am 2. März 2022

3. März 2022

Verena Zwahlen
Leiterin Gemeindeverwaltung